

Radregion Rheinland e.V.

Satzung

Stand: 04. September 2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Radregion Rheinland e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Rad-Tourismus und die Qualität der Radinfrastruktur in der Radregion Rheinland zu fördern, die Raddestination Rheinland als Reiseziel und Naherholungsregion bekannter zu machen, die Angebote qualitativ zu sichern und damit Arbeitsplätze und Einkommen zu erhalten und zu schaffen.
2. Zur Verwirklichung des Zwecks und der damit verbundenen Aufgaben kann der Verein selbst Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden.
3. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, insbesondere
 - a) Gebietskörperschaften, bzw. deren Tourismusorganisationen (einschließlich kommunaler Freizeitbetriebe),
 - b) Hotellerie- und sonstige Beherbergungsbetriebe,
 - c) Gastronomiebetriebe,
 - d) Organisationen sowie Vereine mit vergleichbarer Zielsetzung (Freizeit, Kultur, Erholung, Touristik, Sport),
 - e) Sonstige Unternehmen, Vereine und Organisationen,
 - f) Einzelpersonen,

die dem Ziel und den Aufgaben des Vereins verbunden sind und diese sowohl materiell, als auch ideell fördern wollen.

3. Für Eintritt und Austritt der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 - b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein aufgrund eines schriftlich vorzulegenden Beitrittsantrages, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Zuordnung des Antragssteller unter eine der in vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) bis f) aufgeführten Personengruppen. Die vorgenannten Vorstandsentscheidungen (Aufnahme und Zuordnung) sind jeweils bindend. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - c) Die in vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) bis e) aufgeführten Personen können ordentliche, die in § 3 Ziffer 2 lit. f) aufgeführten nur fördernde Mitglieder des Vereins werden.
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Jahresende, bei Mitgliedern gem. § 3 Ziffer 2 lit. a) jedoch frühestens zum Jahresende nach Vollendung einer dreijährigen Mitgliedschaft. Zur Einhaltung der vorgenannten Frist ist rechtzeitiger Zugang der Kündigung an ein Mitglied des Vorstands ausreichend.

- e) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit.
- f) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, bei Missachtung der Satzung oder bei erheblichen Zahlungsrückständen trotz Mahnung, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Er wird mit entsprechender Beschlussfassung des Vorstands wirksam und wird unverzüglich schriftlich dem Ausgeschlossenen bekannt gemacht.
- g) Die Mitgliedschaft weiterer Gebietskörperschaften bzw. deren Tourismusorganisationen ist nur unter der Voraussetzung einer Installation des in der Radregion Rheinland etablierten Knotenpunktsystems möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Mitglieder müssen die in der Beitragsordnung jeweils festgesetzten Beiträge und Umlagen entrichten. Die Mitglieder sind gehalten, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder haben jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gegen die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Ziele des Vereins verstoßen oder hierzu in Konkurrenz treten.
2. Die Mitglieder des Vereins, sowohl ordentliche als auch fördernde, sind berechtigt ausschließlich im Rahmen von eigenwerblichen Aktivitäten das Vereinslogo auf Grundlage des vorliegenden Corporate Designs in Printerzeugnissen aller Art, im Internet, sowie für TV- und Kinospots, jeweils nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die insoweit durch den Vorstand bevollmächtigte Geschäftsstelle/Geschäftsführung des Vereins zu nutzen. Der Verein ist laut Vorstandsbeschluss ohne Angaben von Gründen jederzeit berechtigt, die Zustimmung zu verweigern. Nach erteilter Zustimmung wird der Verein dem jeweiligen Mitglied das Vereinslogo in einem zur jeweiligen Nutzung branchenüblichen Format rechtzeitig zur Verfügung stellen und räumt dem jeweiligen Mitglied die zur geplanten Nutzung erforderlichen Rechte zeitlich auf die Dauer dessen Mitgliedschaft beschränkt ein.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer.
3. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Über grundsätzliche Fragen der Radtourismusförderung zu beraten und zu beschließen,
 - b) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung, welche gemäß § 8 der Satzung ein Bestandteil der Satzung ist.
 - g) Entlastung des Vorstands und eines etwaigen Geschäftsführers nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über vorgebrachte Anträge,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung dazu ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden schriftlich per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischem

Wege den Mitgliedern des Vereins zuzusenden. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail / Nachricht oder des Telefaxes folgenden Tag. Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische bzw. E-Mail- oder Telefax-Adresse oder Mobilnummer gerichtet sind.

5. Anträge, deren Beratung von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten hält oder wenn mindestens 33 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
7. Die ordentlichen Mitglieder gem. vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung haben auf Grund ihrer umfassenden touristischen Interessenswahrnehmung für die Region Rheinland jeweils 25 Stimmen pro von ihnen vertretenem/r Landkreis oder kreisfreier Stadt. Im Übrigen hat jedes sonstige ordentliche Mitglied des Vereins jeweils eine Stimme.
8. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied oder eine dritte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Stimme übertragen lassen. Mitglieder gemäß § 3, Ziffer 2 lit. a) können ihre Stimmen nur innerhalb der Mitgliedsgruppe übertragen.
10. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der in §§ 9 und 10 niedergelegten Regelungen für Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
12. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen, wie Wahlen zum Vorstand, und soweit die Mitgliederversammlung entsprechendes beschließt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
13. Über die Beschlüsse und - soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich - auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei höchstens aber acht Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung ist zulässig bis zur Wahl oder einer anderweitigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder bzw. deren Entsandte gewählt werden. Mindestens 4 Vorstandsmitglieder müssen Entsandte eines ordentlichen Mitgliedes gem. vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung sein. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn seine oder die Mitgliedschaft des jeweils entsendenden Mitglieds zum Verein erlischt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der vierjährigen Amtszeit wegen Erlöschens bzw. Beendigung der Mitgliedschaft aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied benennen, bis in der jeweils auf dieses Ereignis folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Scheidet indes ein Vorstandsmitglied, welches Entsandter eines ordentlichen Vereinsmitgliedes ist, aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so ist das entsendende ordentliche Vereinsmitglied zur Benennung eines Ersatzmitglieds des Vorstands für den Rest der Amtszeit berechtigt.
4. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Gründen ist jederzeit mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder möglich.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte sowohl seinen Vorsitzenden als auch dessen Stellvertreter.
6. Der Vorstand überträgt die Aufgaben des täglichen Geschäfts und des laufenden Vereinsgeschäfts, einschließlich der Kassenführung, entgeltlich an einen Geschäftsführer, der sowohl Außenstehender als auch gleichzeitig Vorstandsmitglied, nicht aber Vorstandsvorsitzender sein kann. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand zu bestellen und handelt auf Grundlage dieser Satzung, seines Dienst- bzw. Anstellungsvertrags sowie einer, vom Vorstand zu erlassenden, Geschäftsordnung.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und/oder dem Geschäftsführer per Beschluss und Erteilung entsprechender rechtsgeschäftlicher Vollmacht allgemein oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungs- und Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilen.
8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Hiervon unberührt bleibt eine etwaige gleichzeitige entgeltliche Geschäftsführungstätigkeit eines Vorstandsmitglieds auf Basis des entsprechenden Bestellungsbeschlusses und Dienstvertrags.
9. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung eines Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr und nach Bedarf zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekanntzugeben.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und sind zu protokollieren. Entsprechend der Sitzungsleitung erfolgt die Unterzeichnung des Protokolls, durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Bei Bedarf kann der Vorstand Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Als solcher besitzt der Region Köln/Bonn e.V. ein ständiges Gastrecht.
12. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Prüfung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Überwachung einer etwaig bestellten Geschäftsführung. Dem Vorstand steht ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Untersuchung zu.

§ 8

Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beitragsordnung wird zum Inhalt der Satzung erklärt und gemäß den Bestimmungen des § 9 dieser Satzung geändert. Die aktuelle Fassung der Beitragsordnung wird stets als Anlage zu dieser Urkunde genommen.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht angeregt werden oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers betreffen, können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins gem. dieser Satzung dienlich sind. Über diese Änderungen ist die Mitgliederversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt gesondert zu informieren.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer vom Vorstand eigens hierfür gesondert einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung ordentlichen Mitglieder des Vereins gem. vorstehender § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung zur Verwendung im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins.

§ 11

Inkrafttreten / Sonstiges

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 29.06.2011 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 04.09.2019 neugefasst worden und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Beitragsordnung für den „Radregion Rheinland e.V.“

gem. § 8 der Satzung

Stand: 04. September 2019

§ 1 Beiträge

Der Verein erhebt gem. § 8 seiner Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied gem. § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung entrichtet im Falle seines Eintritts ab 2012 eine einmalige pauschale Aufnahmegebühr, die vom Vorstand im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen ist. Für alle anderen Mitglieder gem. § 3 Ziffer 2 lit. b) – f) wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 Beitragssätze

1. Alle Mitglieder haben den nachfolgenden Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft im Verein zu entrichten:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Gebietskörperschaften, bzw. deren
Tourismusorganisationen | EUR 15.000 |
|----|--|------------|

Vertritt eine Tourismusorganisation mehrere Kreise oder kreisfreie Städte, so erhöht sich der Beitrag im entsprechenden Verhältnis.

- | | | |
|----|---|---------|
| b) | Hotellerie- und sonstige Beherbergungsbetriebe | |
| | bis 20 Zimmer | EUR 200 |
| | 21 – 50 Zimmer | EUR 300 |
| | 51-100 Zimmer | EUR 400 |
| | ab 101 Zimmer | EUR 500 |
| | Ferienwohnungen/ -häuser | EUR 150 |

c)	Gastronomie	EUR 150
d)	Organisationen sowie Vereine mit vergleichbarer Zielsetzung (Freizeit, Kultur, Erholung, Touristik, Sport)	EUR 300
e)	Sonstige Unternehmen, Vereine und Verbände Mindestbetrag – Höhere Beiträge nach Vereinbarung	EUR 500
f)	Einzelpersonen Mindestbetrag - höhere Beiträge nach Vereinbarung.	EUR 100

Leistungsträger aus § 3 b und c, die bereits Mitglied/zahlender Partner bei einem der Mitglieder aus § 3 a sind, bekommen 50% Erlass auf die Beitragskosten für eine Mitgliedschaft beim RRR e.V.

Der Mitgliedsbeitrag ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

2. Im Falle der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres, erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags pro rata temporis.
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, deren Geschäfts- bzw. Wohnsitz sich nicht innerhalb des Territoriums eines Vereinsmitglieds gem. § 3 Ziffer 2 lit. a) dieser Satzung befindet, erhöht sich jeweils um 50% des in § 3 Ziffer 1 dieser Beitragsordnung genannten Betrages.

§ 4 Fälligkeit

Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist nicht erforderlich.

§ 5 Einzug

Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen oder gegen Beitragsrechnung von den Mitgliedern erhoben.